

# AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2004 – Nr. 6

Ausgegeben: Dresden, am 31. März 2004

F 6704

## INHALT

### A. BEKANNTMACHUNGEN

#### I. Gesamtkirchliche Verlautbarungen

##### Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)

Bekanntmachung des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Organisation und das Verfahren der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 6. November 2003

#### II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Rechtsverordnung über die Aufnahme der Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Probe

Vom 17. Februar 2004

Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Beteiligung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst an der Erteilung des Religionsunterrichtes in Sachsen vom 11. Januar 2000

Vom 2. März 2004

Frühjahrstagung 2004 der 25. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

#### III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Posaunenmission und Evangelisation am Sonntag Misericordias Domini (25. April 2004)

Abkündigung der Landeskollekte für die Sächsischen Diakonissenhäuser am Karfreitag (9. April 2004)

#### V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 49

4. Gemeindepädagogenstellen A 49

6. Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin A 49

7. Pädagogischer Mitarbeiter A 49

#### A 37 VI. Hinweise

Arbeitsmaterial „Dekade zur Überwindung von Gewalt“ A 50

Dienstbesprechungen mit Pfarrern und Pfarrerrinnen –  
Pfarrertage 2004 A 50

#### A 47 VII. Persönliche Nachrichten

Ernennung eines Superintendenten A 51

Stelle des Kirchenamtsrates von Dresden A 51

### B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Ökumenische Osterbotschaft B 13

Europas Seele – Überlegungen und Impulse angesichts  
der EU-Erweiterung 2004 B 13

Brief an die Kirchen – Europa im Jahr 2004

Zentralausschuss der Konferenz Europäischer Kirchen B 14

In absentia Dei – Der Streit um den Gottesbezug in der  
Europäischen Verfassung B 15

Unser Beitritt zur EU aus christlicher Perspektive B 16

## A. BEKANNTMACHUNGEN

### I.

#### Gesamtkirchliche Verlautbarungen

##### Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)

#### Bekanntmachung des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Organisation und das Verfahren der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 6. November 2003

Reg.-Nr. 10311/183

Die Synode der EKD hat am 6. November 2003 das Kirchengesetz über die Errichtung, die Organisation und das Verfahren der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchengerichtsgesetz der EKD) beschlossen. Da durch dieses Kirchengesetz ein Sachgebiet neu geregelt wird, das bisher bereits innerhalb der EKD einheitlich geordnet war, hat das Kirchengerichtsgesetz der EKD für die Landeskirche mit Ausnahme von Artikel 5, der das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD ändert, unmittelbare Geltung erlangt.

Die Übernahme der in Artikel 5 geregelten Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes durch die Landeskirche mittels Kirchengesetzes ist beabsichtigt. Deshalb wird das Kirchengerichtsgesetz der EKD nachstehend in seinem vollständigen Wortlaut bekannt gemacht.

Dresden, am 2. März 2004

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens  
Hofmann

# Kirchengesetz

## über die Errichtung, die Organisation und das Verfahren der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 6. November 2003

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10 a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 387), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 32 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 32

(1) Die Auslegung kirchlichen Rechts, das gegründet ist auf der Heiligen Schrift und den Bekenntnisschriften, erfolgt durch die verfassungsmäßigen Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland. Unbeschadet der Einheit der verfassungsmäßigen Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland haben die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland die Aufgabe der Streitschlichtung. Die kirchliche Rechtsprechung in der Evangelischen Kirche in Deutschland ist Richtern und Richterinnen anvertraut.

(2) Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland sind

1. der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland,
2. das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland als Kirchengericht erster Instanz und
3. der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland als Kirchengericht zweiter Instanz.

(3) Durch Kirchengesetz kann die Evangelische Kirche in Deutschland für sich die Zuständigkeit von Kirchengerichten ihrer Gliedkirchen und deren gliedkirchlichen Zusammenschlüsse begründen, soweit dies das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zulässt.

(4) Durch Kirchengesetz kann die Evangelische Kirche in Deutschland ihren Gliedkirchen, deren gliedkirchlichen Zusammenschlüssen und für kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen die Möglichkeit eröffnen, die Zuständigkeit der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland zu begründen.“

2. Nach Artikel 32 werden folgende Artikel 32 a bis 32 c eingefügt:

„Artikel 32 a

(1) Die Richter und Richterinnen des Verfassungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie je ein stellvertretendes Mitglied werden auf gemeinsamen Vorschlag des Rates, der Kirchenkonferenz und des Präsidiums der Synode durch die Synode gewählt. Die Richter und Richterinnen des Kirchengerichts und des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Sie sind an die Heilige Schrift und an ihr Bekenntnis sowie an das in der Kirche geltende Recht gebunden. In diesem Rahmen üben sie ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus. Sie haben sich innerhalb und außerhalb ihres

Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten, dass das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit nicht gefährdet wird.

(2) Zu Richtern und Richterinnen der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland können nur Kirchenmitglieder der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen werden, die zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sind. Nicht berufen werden können die Mitglieder der verfassungsmäßigen Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Die Richter und Richterinnen der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland können gegen ihren Willen nur auf kirchengesetzlich geordnetem Wege ihres Amtes enthoben oder an der Ausübung ihres Amtes gehindert werden.

Artikel 32 b

Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die Auslegung der Grundordnung aus Anlass von Meinungsverschiedenheiten zwischen den verfassungsmäßigen Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eines anderen durch Kirchengesetz Berechtigten, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners oder der Antragsgegnerin in eigenen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

Artikel 32 c

(1) Hält ein Kirchengericht ein Kirchengesetz oder eine Verordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, auf dessen oder deren Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für mit der Grundordnung nicht vereinbar, so hat es das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland einzuholen.

(2) Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland hat Gesetzeskraft. Soweit ein Kirchengesetz oder eine Verordnung mit der Grundordnung für unvereinbar und daher für nichtig erklärt wird, ist die Entscheidungsformel im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu veröffentlichen.“

### Artikel 2 Kirchengerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (KiGG.EKD)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland	4
§ 1 Sitz	4
§ 2 Besetzung des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland	4
§ 3 Besetzung des Kirchengerichts und des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland	4
§ 4 Präsidien	5
§ 5 Zuständigkeiten	5
§ 6 Erweiterung der Zuständigkeiten	5
§ 7 Zuständigkeit in Streitigkeiten aus Dienst- und Entsendungsverhältnissen	6
§ 8 Rechts- und Amtshilfe	6

Abschnitt 2	
Richter und Richterinnen der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland	6
§ 9 Wahl, Berufung und Amtszeit	6
§ 10 Verpflichtung	7
§ 11 Amtsbezeichnungen	7
§ 12 Ehrenamt, Entschädigung	7
§ 13 Verschwiegenheitspflicht	7
§ 14 Beendigung und Ruhen des Amtes	8
Abschnitt 3	
Geschäftsstelle	8
§ 15 Geschäftsstelle	8
Abschnitt 4	
Allgemeine Verfahrensvorschriften für die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland	9
§ 16 Mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme	9
§ 17 Ordnungsvorschriften	9
§ 18 Form und Verkündung der Entscheidungen	9
§ 19 Zustellungen	9
§ 20 Verweisung	10
§ 21 Zulassungsvoraussetzungen der Verfahrensbevollmächtigten	10
§ 22 Verfahrenskosten	10
§ 23 Entschädigung für Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige	10
§ 24 Zwangsmaßnahmen	10
Abschnitt 5	
Streitigkeiten vor dem Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland	10
§ 25 Organstreitigkeiten	10
§ 26 Normenkontrollverfahren	11
§ 27 Anzuwendende Vorschriften	11
Abschnitt 6	
Verfahren nach dem Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland	11
§ 28 Anzuwendende Vorschriften	11
Abschnitt 7	
Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes	11
§ 29 Anzuwendende Vorschriften	11
Abschnitt 8	
Schlussvorschriften	11
§ 30 Übergangsregelungen	11

### Abschnitt 1 Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### § 1 Sitz

- (1) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland, das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland haben ihren Sitz in Hannover.
- (2) Es können Gerichtstage außerhalb des Sitzes im Inland abgehalten werden. Das Nähere wird durch Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt.

#### § 2

#### Besetzung des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland

- (1) Der Verfassungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Richtern und Richterinnen. Der

Präsident oder die Präsidentin und zwei weitere Richter oder Richterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben. Die übrigen Richter oder Richterinnen müssen ordinierte Theologen oder ordinierte Theologinnen sein.

(2) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet in der Besetzung nach Absatz 1 Satz 1.

#### § 3

#### Besetzung des Kirchengerichts und des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland

- (1) Das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehen jeweils aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, aus Vorsitzenden Richtern oder Vorsitzenden Richterinnen und weiteren Richtern und Richterinnen in erforderlicher Anzahl. Die Präsidenten, Präsidentinnen, Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben.
- (2) Bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland werden Kammern, bei dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland Senate gebildet. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland errichtet die erforderliche Anzahl von Kammern und Senaten durch Verordnung und legt ihre Bezeichnung fest. Die Berufung der Richter und Richterinnen erfolgt bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit gemäß § 9 Absatz 4.
- (3) Die Kammern und Senate entscheiden in der Besetzung mit dem Präsidenten oder der Präsidentin oder dem Vorsitzenden Richter oder der Vorsitzenden Richterin und zwei weiteren Richtern oder Richterinnen, soweit nicht gesetzlich vorgesehen ist, dass der Präsident oder die Präsidentin oder der Vorsitzende Richter oder die Vorsitzende Richterin allein entscheidet.

#### § 4

#### Präsidien

- (1) Die Verteilung der Geschäfte beim Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin.
- (2) Zur Verteilung der Geschäfte wird bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und bei dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland jeweils ein Präsidium gebildet. Die Präsidien bestehen aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und den Vorsitzenden Richtern und Vorsitzenden Richterinnen. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag.
- (3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

#### § 5

#### Zuständigkeiten

- (1) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die nach diesem Kirchengesetz geregelten Angelegenheiten und in Streitigkeiten nach Artikel 32 b und 32 c der Grundordnung.
- (2) Das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet
1. in Verfahren nach dem Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und
  2. über Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes.
- (3) Der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland ist Kirchengericht zweiter Instanz in Verfahren nach Absatz 2.

**§ 6****Erweiterung der Zuständigkeiten**

(1) Die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz mit Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland die Zuständigkeit der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland auch für andere Streitigkeiten als die in § 5 genannten begründen.

(2) Durch Vereinbarungen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit kirchlichen und freikirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten im Bereich der evangelischen Kirchen kann die Zuständigkeit des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland begründet werden, wenn die Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung oder Bestimmungen wesentlich gleichen Inhalts angewendet werden. Die Vereinbarung kann eine Beteiligung an den der Evangelischen Kirche in Deutschland durch die Inanspruchnahme entstehenden Kosten vorsehen.

**§ 7****Zuständigkeit in Streitigkeiten aus Dienst- und Entsendungsverhältnissen**

(1) Für Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland stehenden Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen und Hinterbliebenen gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz Kirchenbeamtengesetz ist in erster Instanz der Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und in zweiter Instanz das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zuständig.

(2) Für die von der Evangelischen Kirche in Deutschland in den Auslandsdienst entsandten Pfarrer und Pfarrerinnen (Auslandspfarrer und Auslandspfarrerinnen), Auslandspfarrer und Auslandspfarrerinnen im Ruhestand, früheren Auslandspfarrern und Auslandspfarrerinnen und Hinterbliebenen gilt unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung des Entsendungsverhältnisses gemäß § 18 des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Zulässigkeit des Rechtsweges und das Verfahren richten sich nach der Rechtshofordnung vom 20. November 1973 (KABl. Hann. S. 217) und nach dem Kirchengesetz über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1978 (Amtsblatt Bd. V, S. 142) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Vermögensrechtliche Ansprüche sind vor den staatlichen Verwaltungsgerichten geltend zu machen. Insoweit werden gemäß § 135 Beamtenrechtsrahmengesetz die Vorschriften des Kapitel II Abschnitt II Beamtenrechtsrahmengesetz für anwendbar erklärt.

**§ 8****Rechts- und Amtshilfe**

(1) Die Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und deren gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die Einrichtungen der Diakonie, für deren Bereich die Zuständigkeit der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland gegeben ist, sind den Kirchengerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. Soweit die Einsicht in Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften gesetzlich beschränkt ist oder wenn es

sich um Vorgänge handelt, die ihrem Wesen nach geheim zu halten sind, kann die zuständige oberste Dienstbehörde die Vorlage von Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften verweigern. Auf Antrag eines oder einer Verfahrensbeteiligten ist durch den Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Beschluss festzustellen, ob die Weigerung zulässig ist.

(2) Die Rechts- und Amtshilfe staatlicher Behörden richtet sich nach den staatlichen Vorschriften.

**Abschnitt 2****Richter und Richterinnen der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland****§ 9****Wahl, Berufung und Amtszeit**

(1) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland und deren Vertreter und Vertreterinnen werden auf gemeinsamen Vorschlag des Rates, der Kirchenkonferenz und des Präsidiums der Synode durch die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland gewählt.

(2) Die Mitglieder des Kirchengerichts und des Kirchengerichtshofes werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Für jeden Richter oder jede Richterin wird je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied berufen. Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die Vorschriften für die ordentlichen Mitglieder entsprechend.

(3) Ein Mitglied kann mehreren Kirchengerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland und Kammern und Senaten angehören. Die Angehörigkeit ist bei der Berufung festzulegen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt sechs Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig. Solange eine Neuberufung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(5) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit. Scheidet ein Mitglied gemäß § 14 Absatz 1 aus und ist ein stellvertretendes Mitglied nicht vorhanden, so bleibt das Mitglied im Amt, solange eine Nachberufung nicht erfolgt ist.

(6) Bei der Berufung der Mitglieder sollen Männer und Frauen in gleicher Weise berücksichtigt werden.

**§ 10****Verpflichtung**

(1) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder mit nachfolgendem Richtergelöbnis verpflichtet:

„Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Recht auszuüben und nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen.“

Mit dem Richtergelöbnis wird die Annahme des Amtes erklärt.

(2) Die Verpflichtung erfolgt durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland kann vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hierzu ermächtigt werden. Die Verpflichtung ist schriftlich festzuhalten.

**§ 11****Amtsbezeichnungen**

Amtsbezeichnungen der Mitglieder sind „Präsident“, „Präsidentin“, „Vorsitzender Richter“, „Vorsitzende Richterin“, „Richter“ und „Richterin“ mit einem die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland bezeichnenden Zusatz.

**§ 12****Ehrenamt, Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ein kirchliches Ehrenamt.
- (2) Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland regelt die Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der Beanspruchung der Mitglieder durch Verordnung.
- (3) Die Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Evangelischen Kirche in Deutschland und Ersatz ihrer sonstigen notwendigen Auslagen gegen Nachweis, eine Pauschalierung ist möglich.

**§ 13****Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren auch nach Beendigung ihres Amtes zu schweigen.

**§ 14****Beendigung und Ruhen des Amtes**

- (1) Das Amt eines Mitglieds endet mit der Vollendung des 70. Lebensjahres.
- (2) Ein Mitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung beim Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (3) Das Amt eines Mitglieds ist für beendet zu erklären, wenn
1. die rechtlichen Voraussetzungen der Berufung weggefallen sind,
  2. es infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder infolge Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
  3. es seine Pflichten gröblich verletzt hat,
  4. das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht mehr zulässt.
- (4) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann bis zu einer Entscheidung nach Absatz 3 das vorläufige Ruhen des Amtes anordnen.
- (5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 trifft der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde bei dem Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland einlegen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet durch Beschluss. Bis zur Beendigung des Beschwerdeverfahrens ruht das Amt.

**Abschnitt 3  
Geschäftsstelle****§ 15****Geschäftsstelle**

- (1) Für die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland werden Geschäftsstellen am Sitz des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet. Die Geschäftsstellen können gemeinsam verwaltet werden. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat für die erforderliche Personal- und Sachausstattung zu sorgen.
- (2) Mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten oder einer Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle kann betraut werden, wer über die erforderliche Sachkunde verfügt. Die Entscheidung hierüber trifft der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (3) Für die Ausschließung und Ablehnung von Urkundsbeamten

und Urkundsbeamtinnen gilt § 49 der Zivilprozessordnung entsprechend.

- (4) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere
1. die Vermittlung des gesamten Schriftverkehrs zwischen den Kirchengerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Mitgliedern und den Verfahrensbeteiligten,
  2. die Ausführung richterlicher Anordnungen,
  3. die Protokollführung und
  4. die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften von Entscheidungen.
- (5) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren Stillschweigen zu wahren. Auskünfte dürfen nur zum Verfahrensstand erteilt werden. Rechtsauskünfte dürfen nicht erteilt werden.
- (6) Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle aus. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind in der Bearbeitung der anhängigen Verfahren allein den jeweils zuständigen Präsidenten, Präsidentinnen, Vorsitzenden Richtern und Vorsitzenden Richterinnen verantwortlich.
- (7) Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland hat dafür Sorge zu tragen, dass die Tätigkeit der Geschäftsstelle organisatorisch vom Geschäftsbetrieb des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland getrennt ist.
- (8) Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Rat der Evangelischen Kirche auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland als Verwaltungsvorschrift erlässt.

**Abschnitt 4****Allgemeine Verfahrensvorschriften  
für die Kirchengerichte der  
Evangelischen Kirche in Deutschland****§ 16****Mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme**

- (1) Die mündliche Verhandlung soll mit einer Schriftlesung eröffnet werden.
- (2) Eine Anhörung oder zeugenschaftliche Vernehmung kann ein vom Verfahren betroffener Mitarbeiter oder eine betroffene Mitarbeiterin verweigern, wenn die Aussage in einem ihn oder sie betreffenden Verfahren vor staatlichen Behörden oder Gerichten gegen ihn oder sie verwendet werden kann. Über das Verweigerungsrecht ist zu belehren.

**§ 17****Ordnungsvorschriften**

- (1) Für die Verhandlungen gelten die Vorschriften der Titel 14 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Bei Störungen der Ordnung der mündlichen Verhandlung hat der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland das Erforderliche zu veranlassen. Soweit auf andere Weise die Ordnung der mündlichen Verhandlung nicht zu gewährleisten ist, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

**§ 18****Form und Verkündung der Entscheidungen**

- (1) Verfahrensbeendende Entscheidungen ergehen „Im Namen der Evangelischen Kirche in Deutschland“ durch Beschluss oder

Urteil. Sie sind von den Mitgliedern der Kirchengenichte der Evangelischen Kirche in Deutschland, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Statt der Verkündung ist die Zustellung der Entscheidung zulässig.

(2) Den Ausfertigungen und Abschriften der Entscheidungen ist das Gerichtssiegel beizudrücken.

### § 19

#### Zustellungen

(1) Kann der Aufenthalt eines oder einer Verfahrensbeteiligten nicht ermittelt werden, gilt eine Zustellung durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland als bewirkt.

(2) Im Übrigen finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

### § 20

#### Verweisung

(1) Für die Verweisung von Verfahren gelten die §§ 17 a und 17 b des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass nur eine Verweisung an andere Kirchengenichte erfolgen kann.

(2) Ist kein Kirchengenicht zuständig, so ist das Verfahren als unzulässig zurückzuweisen.

### § 21

#### Zulassungsvoraussetzungen der Verfahrensbevollmächtigten

Verfahrensbevollmächtigte müssen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört. Soweit sie nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, kann ihnen der weitere Vortrag durch Beschluss untersagt werden, wenn ihnen die Fähigkeit zum sachgemäßen Vortrag mangelt. Der Beschluss ist unanfechtbar. Die Verfahrensbevollmächtigung ist schriftlich zu den Verfahrensakten abzugeben.

### § 22

#### Verfahrenskosten

(1) Gerichtskosten werden nicht erhoben.

(2) Eine Kostenfestsetzung findet nicht statt. Eine Festsetzung des Verfahrenswertes erfolgt auf Antrag.

(3) Im Übrigen finden die Vorschriften der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechende Anwendung.

### § 23

#### Entschädigung für Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige

Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige werden nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

### § 24

#### Zwangmaßnahmen

Vorschriften über staatliche Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.

## Abschnitt 5

### Streitigkeiten vor dem Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### § 25

##### Organstreitigkeiten

(1) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die Auslegung der Grundordnung aus Anlass von Meinungsverschiedenheiten zwischen den verfassungsmäßigen Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und deren gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners oder der Antragsgegnerin in eigenen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

(2) Im Antrag ist die Bestimmung der Grundordnung zu bezeichnen, gegen die durch die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung verstoßen sein soll.

(3) Der Antrag muss binnen sechs Monaten gestellt werden, nachdem die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung dem Antragsteller oder der Antragstellerin bekannt geworden ist.

(4) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt in seiner Entscheidung fest, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung gegen eine Bestimmung der Grundordnung verstößt. Die Bestimmung ist zu bezeichnen. Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland kann in der Entscheidungsformel zugleich eine für die Auslegung der Bestimmung der Grundordnung erhebliche Rechtsfrage entscheiden, von der die Feststellung nach Satz 1 abhängt.

#### § 26

##### Normenkontrollverfahren

(1) Ausschließlich der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die Vereinbarkeit von Kirchengesetzen und Verordnungen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Grundordnung.

(2) Vorlageberechtigt und -verpflichtet sind

1. das Kirchengenicht der Evangelischen Kirche in Deutschland und
2. der Kirchengenichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Die Begründung des Vorlagebeschlusses muss angeben, inwiefern die Entscheidung des Kirchengenichts von der Gültigkeit der Rechtsvorschrift abhängig sein soll und mit welcher übergeordneten Rechtsnorm die anzuwendende Rechtsvorschrift unvereinbar sein soll. Die Verfahrensakten sind beizufügen. Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet nur über die Rechtsfrage. Die Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme und werden zur mündlichen Verhandlung geladen.

#### § 27

##### Anzuwendende Vorschriften

Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

**Abschnitt 6****Verfahren nach dem Disziplinargesetz  
der Evangelischen Kirche in Deutschland****§ 28****Anzuwendende Vorschriften**

In Verfahren nach dem Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten die Vorschriften des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes finden ergänzend Anwendung.

**Abschnitt 7****Streitigkeiten aus der Anwendung  
des Mitarbeitervertretungsgesetzes****§ 29****Anzuwendende Vorschriften**

In Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes gelten die Vorschriften des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes finden ergänzend Anwendung.

**Abschnitt 8****Schlussvorschriften****§ 30****Übergangsregelungen**

(1) Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit ihrer Mitglieder bestehen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für den Schiedsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Dort anhängige Verfahren werden dem Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland zugeordnet.

**Artikel 3****Änderung des Disziplinargesetzes der  
Evangelischen Kirche in Deutschland**

Das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 1995 (ABl. EKD S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 391), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland wird bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet.“
2. In § 10 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:  
„Die Aufgaben des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.“
3. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 2 wird der einzige Absatz. Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

**Artikel 4****Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz vom 10. November 1988 (ABl. EKD S. 366) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 werden die Wörter „vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtshofes“ durch die Wörter „von dem Präsi-

den oder der Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe des § 13 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

2. § 15 Absatz 3 wird aufgehoben.

**Artikel 5****Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes**

Das Mitarbeitervertretungsgesetz in der Fassung vom 6. November 1996 (ABl. EKD 1997 S. 41, 1997 S. 226), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 392), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zum XI. Abschnitt wird wie folgt gefasst:  
„XI. Abschnitt Kirchengerichtlicher Rechtsschutz“
  - b) Die Angabe zu § 56 wird wie folgt gefasst: „§ 56 Kirchengerichtlicher Rechtsschutz“
  - c) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt gefasst: „§ 57 Bildung von Kirchengerichten“
  - d) Nach § 57 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 57 a Zuständigkeitsbereich des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland“
  - e) Die Angabe zu § 59 wird wie folgt gefasst: „§ 59 Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengerichts“
  - f) Nach § 59 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 59 a Besondere Vorschriften über die Berufung der Richter und Richterinnen des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland“
  - g) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst: „§ 60 Zuständigkeit der Kirchengerichte“
  - h) Die Angabe zu § 61 wird wie folgt gefasst: „§ 61 Durchführung des kirchengerichtlichen Verfahrens“
2. § 3 Absatz 4 wird aufgehoben.
3. § 4 Absatz 3 wird aufgehoben.
4. § 5 Absatz 6 wird aufgehoben.
5. In § 13 Absatz 3 letzter Satz werden die Wörter „Entscheidung der Schlichtungsstelle“ durch die Wörter „kirchengerichtlichen Beschluss“ ersetzt.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „bei der Schlichtungsstelle“ durch die Wörter „bei dem Kirchengericht“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 wird Satz 2 aufgehoben.
  - c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Wird kirchengerichtlich festgestellt, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte, so ist das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.“
7. § 17 wird wie folgt gefasst:  
„Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten, der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung kann kirchengerichtlich der Ausschluss eines Mitgliedes der Mitarbeitervertretung oder die Auflösung der Mitarbeitervertretung wegen groben Missbrauchs von Befugnissen oder wegen grober Verletzung von Pflichten, die sich aus diesem Kirchengesetz ergeben, beschlossen werden.“
8. In § 18 Absatz 1 Buchst. f werden die Wörter „der Schlichtungsstelle“ gestrichen.
9. § 19 Absatz 4 wird aufgehoben.
10. § 20 Absatz 5 wird aufgehoben.
11. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird der letzte Satz aufgehoben.
  - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „eine Entscheidung

der Schlichtungsstelle“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für das Verfahren gilt § 38 entsprechend.“

12. § 22 Absatz 3 wird aufgehoben.
13. § 28 Absatz 4 wird aufgehoben.
14. § 30 Absatz 6 wird aufgehoben.
15. § 34 Absatz 5 wird aufgehoben.
16. § 36 Absatz 6 wird aufgehoben.
17. § 38 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „durch die Schlichtungsstelle“ durch das Wort „kirchengerichtlich“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „durch Beschluss der Schlichtungsstelle“ durch das Wort „kirchengerichtlich“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 werden die Wörter „die Schlichtungsstelle“ durch die Wörter „das Kirchengericht“ ersetzt.
18. In § 45 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die Schlichtungsstelle“ durch die Wörter „das Kirchengericht“ ersetzt.
19. In § 47 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „die Schlichtungsstelle“ durch die Wörter „das Kirchengericht“ ersetzt.
20. In § 49 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „die Schlichtungsstelle“ durch die Wörter „das Kirchengericht“ ersetzt.
21. Die Angabe zum XI. Abschnitt wird wie folgt gefasst: „XI. Abschnitt Kirchengerichtlicher Rechtsschutz“
22. § 56 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 56

##### Kirchengerichtlicher Rechtsschutz

Zu kirchengerichtlichen Entscheidungen sind die Kirchengerichte in erster Instanz und in zweiter Instanz der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Die Bezeichnung der Kirchengerichte erster Instanz können die Gliedkirchen abweichend regeln.“

23. § 57 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Bildung von Kirchengerichten“.
  - b) In Absatz 1 wird das Wort „Schlichtungsstellen“ durch das Wort „Kirchengerichte“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 werden die Wörter „eine Schlichtungsstelle“ durch die Wörter „ein Kirchengericht“ ersetzt.
24. Nach § 57 wird folgender § 57 a eingefügt:

#### „§ 57 a

##### Zuständigkeitsbereich des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland

- (1) Das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt die Aufgaben nach § 57 wahr.
- (2) Das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland ist zuständig
  1. für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Amts- und Dienststellen und Einrichtungen;
  2. für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und seine Dienststellen und die ihm unmittelbar angeschlossenen rechtlich selbstständigen Einrichtungen. Dies gilt auch für rechtlich selbstständige Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland mittelbar angeschlossenen sind, wenn sie das Mitarbeitervertretungsgesetz anwenden und eine Zuständigkeit eines anderen Kirchengerichts nach § 57 Abs. 1 nicht besteht;
  3. für die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, die gemäß § 6 Absatz 1 des Kirchengerichtsgesetzes eine Zuständigkeit begründen und

4. für die kirchlichen und freikirchlichen Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen, für die gemäß § 6 Absatz 2 des Kirchengerichtsgesetzes die Zuständigkeit begründet wird.“

25. § 58 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „die Schlichtungsstelle“ durch die Wörter „das Kirchengericht“ ersetzt.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 

„(5) Das Nähere regeln

    1. der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung,
    2. die Gliedkirchen für ihren Bereich.“
26. In der Überschrift zu und in § 59 werden jeweils die Wörter „der Schlichtungsstelle“ durch die Wörter „des Kirchengerichts“ ersetzt.
27. Nach § 59 wird folgender § 59 a eingefügt.

#### „§ 59 a

##### Besondere Vorschriften

##### über die Berufung der Richter und Richterinnen des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland

- (1) Für die Berufung der Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen soll ein einvernehmlicher Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorgelegt werden. Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht spätestens binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Ablauf der regelmäßigen Amtszeit zustande, kann eine Berufung auch ohne Vorliegen eines solchen Vorschlags erfolgen.
- (2) Die übrigen Richter und Richterinnen werden je als Vertreter oder Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Dienstgeber vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gesamtmitarbeitervertretung der Amts-, Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland benannt.
- (3) Mitglied des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland kann nicht sein, wer einem kirchenleitenden Organ gliedkirchlicher Zusammenschlüsse oder einem leitenden Organ des Diakonischen Werkes angehört.
- (4) Das Nähere regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.“
28. § 60 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 60

##### Zuständigkeit der Kirchengerichte

- (1) Die Kirchengerichte entscheiden auf Antrag unbeschadet der Rechte des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengerichtsgesetzes zwischen den jeweils Beteiligten ergeben.
- (2) In den Fällen, in denen die Kirchengerichte wegen der Frage der Geltung von Dienststellenteilen und Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen angerufen werden (§ 3), entscheiden sie über die Ersetzung des Einvernehmens.
- (3) In den Fällen, in denen die Kirchengerichte wegen des Abschlusses von Dienstvereinbarungen angerufen werden (§ 36), wird von ihnen nur ein Vermittlungsvorschlag unterbreitet.
- (4) In den Fällen der Mitberatung (§ 46) stellen die Kirchengerichte nur fest, ob die Beteiligung der Mitarbeitervertretung erfolgt ist. Ist die Beteiligung unterblieben, hat dies die Unwirksamkeit der Maßnahme zur Folge.
- (5) In den Fällen, die einem eingeschränkten Mitbestimmungsrecht unterliegen (§§ 42 und 43), haben die Kirchengerichte lediglich zu prüfen und festzustellen, ob für die Mitarbeitervertretung ein Grund zur Verweigerung der Zu-

stimmung nach § 41 vorliegt. Wird festgestellt, dass für die Mitarbeitervertretung kein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt, gilt die Zustimmung der Mitarbeitervertretung als ersetzt.

(6) In den Fällen der Mitbestimmung entscheiden die Kirchengerichte über die Ersetzung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Die Entscheidung muss sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und im Rahmen der Anträge von Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung halten.

(7) In den Fällen der Nichteinigung über Initiativen der Mitarbeitervertretung (§ 47 Abs. 2) stellen die Kirchengerichte fest, ob die Weigerung der Dienststellenleitung, die von der Mitarbeitervertretung beantragte Maßnahme zu vollziehen, rechtswidrig ist. Die Dienststellenleitung hat erneut unter Berücksichtigung des Beschlusses über den Antrag der Mitarbeitervertretung zu entscheiden.

(8) Der kirchengerichtliche Beschluss ist verbindlich. Die Gliedkirchen können bestimmen, dass ein Aufsichtsorgan einen rechtskräftigen Beschluss auch durch Ersatzvornahme durchsetzen kann, sofern die Dienststellenleitung die Umsetzung verweigert.“

29. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Durchführung des kirchengerichtlichen Verfahrens in erster Instanz“.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „der Schlichtungsstelle“ durch die Wörter „der Kirchengerichte“ ersetzt.

c) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „die Schlichtungsstelle“ durch die Wörter „das Kirchengericht“ ersetzt.

d) In Absatz 9 Satz 3 wird das Wort „abschließend“ gestrichen.

e) In Absatz 10 wird das Wort „Anordnungen“ durch das Wort „Verfügungen“ ersetzt.

30. § 62 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 62

##### Verfahrensordnung

Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Die Vorschriften über Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.“

31. § 63 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 63

##### Rechtsmittel

(1) Gegen die Beschlüsse der Kirchengerichte findet die Beschwerde an den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland statt.

(2) Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist anzunehmen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses bestehen,

2. die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat,

3. der Beschluss von einer Entscheidung des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Entscheidung eines obersten Landesgerichts oder eines Bundesgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

4. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem der Beschluss beruhen kann.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 trifft der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland ohne mündliche Verhandlung. Die Ablehnung der Annahme ist zu begründen.

(4) Die Kirchengerichte in erster Instanz legen dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland die vollständigen Verfahrensakten vor.

(5) Einstweilige Verfügungen kann der Vorsitzende Richter oder die Vorsitzende Richterin in dringenden Fällen allein treffen.

(6) Die Entscheidungen des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland sind endgültig.

(7) Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über die Beschwerde im Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

## Artikel 6

### Verordnung über die Kammern und Senate bei den Kirchengerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des in Artikel 2 zum Kirchengesetz über die Errichtung, die Organisation und das Verfahren der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossenen Kirchengerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408) verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

#### § 1

Kammern des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland werden drei Kammern errichtet. Sie führen die Bezeichnung

1. Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland – Disziplinarkammer –,
2. Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland – Erste Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten – und
3. Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland – Zweite Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten –.

#### § 2

Senate des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Bei dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland werden fünf Senate errichtet. Sie führen die Bezeichnung

1. Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland – Lutherischer Senat in Disziplinarsachen –,
2. Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland – Reformierter Senat in Disziplinarsachen –,
3. Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland – Unierter Senat in Disziplinarsachen –,
4. Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland – Erster Senat für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten – und
5. Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland – Zweiter Senat für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten –.

**Artikel 7**  
**Verordnung über die Berufung der Richter**  
**und Richterinnen des Kirchengerichts**  
**der Evangelischen Kirche in Deutschland –**  
**Kammern für mitarbeitervertretungsrechtliche**  
**Streitigkeiten der Evangelischen Kirche**  
**in Deutschland – und des Kirchengerichtshofes**  
**der Evangelischen Kirche in Deutschland –**  
**Senate für mitarbeitervertretungsrechtliche**  
**Streitigkeiten der Evangelischen Kirche**  
**in Deutschland –**

Aufgrund der §§ 58 und 59 a des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 6. November 1996 (ABl. EKD 1997 S. 41, 1997 S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Organisation und das Verfahren der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408) verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

**§ 1**

Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland  
 – Kammern für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten  
 der Evangelischen Kirche in Deutschland –

(1) Vorschlagsberechtigt für die Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen sind das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Gesamtmitarbeitervertretung der Amts- und Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Gesamt-Mitarbeitervertretung der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Berliner Dienststelle.

(2) Der Vertreter oder die Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird von der Gesamtmitarbeitervertretung der Amts-, Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gesamt-Mitarbeitervertretung der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Berliner Dienststelle benannt.

(3) Der Vertreter oder die Vertreterin der Dienstgeber wird vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland benannt.

**§ 2**

Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland  
 – Senate für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten  
 der Evangelischen Kirche in Deutschland –

(1) Vorschlagsberechtigt für die Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen sind das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Gesamtmitarbeitervertretung der Amts-, Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Der Vertreter oder die Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird von der Gesamtmitarbeitervertretung der Amts-, Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland benannt. Die Benennung hat in Abstimmung mit der Gesamt-Mitarbeitervertretung der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland und

ihrer Berliner Dienststelle und den Vereinigungen der Mitarbeitervertretungen der entsprechenden Gliedkirchen und Diakonischen Werke zu erfolgen.

(3) Der Vertreter oder die Vertreterin der Dienstgeber wird vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland benannt. Die Benennung erfolgt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Diakonischen Werken, für deren Bereich die Zuständigkeit des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland gegeben ist.

**Artikel 8**  
**Schlussvorschriften**

**§ 1**

**Rückkehr zum einheitlichen Ordnungsrang**

Die auf den Artikeln 6 und 7 beruhenden Verordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Verordnungen geändert werden.

**§ 2**

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Kirchengesetz über die Bildung eines Schiedsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Januar 1949, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. März 1963 (ABl. EKD S. 174),
2. die Verfahrens- und Geschäftsordnungen für den Schiedsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. Juni 1949, geändert am 23. März 1988 (ABl. EKD S. 58),
3. das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 12. November 1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 5. November 1998 (ABl. EKD S. 478),
4. das Entschädigungsgesetz vom 6. November 1997 (ABl. EKD S. 515),
5. die Rechtswegverordnung vom 13. September 1985 (ABl. EKD S. 401).

(3) Soweit in weitergeltenden Vorschriften auf nach Absatz 2 außer Kraft getretenen Bestimmungen verwiesen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

**§ 3**

**Neufassung**

(1) Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut der Grundordnung in der vom In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

(2) Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Mitarbeitervertretungsgesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

Trier, den 6. November 2003

Die Präses der Synode  
 der Evangelischen Kirche in Deutschland  
 Rinke

## II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

### Rechtsverordnung über die Aufnahme der Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Probe Vom 17. Februar 2004

Reg.-Nr. 61045

Aufgrund von § 61 Abs. 1 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz – PfGErgG – vom 16. April 1997 (ABl. S. A 89) in der durch das Kirchengesetz vom 18. November 2002 (ABl. 2003 S. A 14) geänderten Fassung erlässt das Landeskirchenamt folgende Rechtsverordnung:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie können nur im Rahmen der in der Landeskirche zur Verfügung stehenden Pfarrstellen in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Probe aufgenommen werden.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Probe besteht nicht.
- (3) Die in dieser Rechtsverordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Männer und für Frauen.

#### § 2 Bewerbung

Die Bewerbung um Aufnahme in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Probe ist bis zum 1. Mai eines Jahres beim Landeskirchenamt einzureichen. § 12 des Pfarrergesetzes bleibt unberührt.

#### § 3 Verfahren

- (1) Das Auswahlverfahren findet einmal jährlich statt.
- (2) Durch das Landeskirchenamt wird eine Auswahlkommission gebildet. Dieser gehören drei Vertreter des Landeskirchenamtes an sowie zwei weitere Kirchengemeindeglieder, von denen eines in einem Pfarrerdienstverhältnis zur Landeskirche stehen muss. Mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission soll dem jeweils anderen Geschlecht als die übrigen Mitglieder angehören.
- (3) Die Auswahlkommission entscheidet anhand der Bewerbungsunterlagen, welche Bewerber zu einem Auswahlgespräch eingeladen werden.
- (4) Die Auswahlkommission unterbreitet dem Landeskirchenamt nach Abschluss der Gespräche einen Vorschlag für dessen Entscheidung, welche Bewerber in den Probedienst aufgenommen werden sollen.
- (5) Das Landeskirchenamt teilt den Bewerbern nach Abschluss des Verfahrens mit, ob sie in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe aufgenommen werden.

#### § 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. April 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Rechtsverordnung über die Aufnahme der Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Probe vom 19. Mai 1998 (ABl. S. A 80) aufgehoben.

### Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Beteiligung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst an der Erteilung des Religionsunterrichtes in Sachsen vom 11. Januar 2000 Vom 2. März 2004

Reg.-Nr. 203 110 – 0 (3) 242

Zur Änderung der Verordnung über die Beteiligung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst an der Erteilung des Religionsunterrichtes in Sachsen vom 11. Januar 2000 (ABl. S. A 9) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

#### § 1

1. § 3 wird wie folgt geändert:

##### „§ 3

- (1) Zum Berufsbild der Gemeindepädagogen gehört als wesentliche Aufgabe die Erteilung von Religionsunterricht gemäß §§ 1, 2 und 6 der Gemeindepädagogenordnung – GPädO – vom 28. Oktober 2003 (ABl. S. A 217). Deshalb wird vom Inhaber einer Gemeindepädagogenstelle erwartet, dass er Religionsunterricht nach Maßgabe des Erforderlichen erteilt. Hierzu muss die Vokation der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vorliegen.
- (2) Für den gemeindepädagogischen Dienst werden gemäß § 4 GPädO Stellen geplant, deren Errichtung und Besetzung voraussetzen, dass die Stelleninhaber zur Erteilung von Religionsunterricht entsprechend den Vorgaben der Fachberater zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Der Fachberater trägt Verantwortung dafür, dass die Erteilung der insgesamt vorgegebenen Religionsunterrichtsstunden sichergestellt ist. Er stellt den erforderlichen Umfang der Gestellung für jeden Gemeindepädagogen jährlich fest. Die Gestellung des Gemeindepädagogen erfolgt im Wege des Weisungsrechtes.“
2. § 4 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
  - „(1) Bei der Gestellung zur Erteilung von Religionsunterricht ist darauf zu achten, dass der Dienst in der Kirchengemeinde sowie der sonstige Pfarrer- oder Gemeindepädagogendienst zeitlich mit dem Gestellungsumfang in Übereinstimmung gebracht wird.
  - (2) Pfarrer und Gemeindepädagogen haben die Pflicht, sich durch eigenes Studium sowie durch Beteiligung an Weiterbildungsveranstaltungen mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religion vertraut zu machen.“
3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
  - „(2) Das Gestellungsgeld fließt in die Finanzierung des durch die Kirchenbezirke planbaren Gesamtstellenumfanges für die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst ein. Es wird an die Anstellungsträger als Personalkostenzuweisung für die genehmigten und besetzten personalkostenzuweisungsfähigen Stellen nach Maßgabe des landeskirchlichen Zuweisungsrechts gezahlt.“

#### § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

**Frühjahrstagung 2004**  
**der 25. Landessynode der**  
**Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**  
**Vom 16. März 2004**

Reg.-Nr. 1212

Die 25. Landessynode unserer Landeskirche tritt zu ihrer diesjährigen Frühjahrstagung in der Zeit vom 23. bis 26. April 2004 im „Haus der Kirche“, Dreikönigskirche Dresden, zusammen.

Dieser Tagung der Landessynode ist am Ostersonntag

**11. April 2004**

und am Sonntag Quasimodogeniti

**18. April 2004**

in allen Gemeinden der Landeskirche im Allgemeinen Kirchengebet fürbittend zu gedenken.

Die Zeiten der Plenarsitzungen bitten wir der Wochenzeitung „Der Sonntag“ zu entnehmen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens  
Hofmann

### III. Mitteilungen

**Abkündigung der Landeskollekte**  
**für Posaunenmission und Evangelisation am Sonntag**  
**Misericordias Domini**  
**(25. April 2004)**

Reg.-Nr. 401320-19 (2) 162

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2003/2004 (ABl. 2003 S. A 154) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

**Evangelisation:**

Die Fähigkeit, vom Glauben einfach zu reden – oder einfach vom Glauben zu reden – scheint bei vielen Gliedern unserer Gemeinden verloren gegangen. Unter den vier Grunddimensionen von Mission und Kirche („Gottesdienst feiern und geistlich leben“, „Glauben bezeugen und vergewissern“, „Gemeinschaft erfahren und stiften“ und „Dem Nächsten dienen“) ist unter uns wohl die zweite Dimension am schwächsten ausgeprägt: die Bereitschaft und Fähigkeit zum offensiven Umgang mit dem Evangelium. Weil aber Glauben gelernt werden muss („Glaubens-Alphabetisierung“), und weil das Bezeugen des eigenen Glaubens und die Einladung in die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft unserer Kirche geübt werden müssen („Sprachlehre des Glaubens“), will unsere Landeskirche Aktivitäten, Projekte und Modelle unterstützen, die Zeugnis und Bekenntnis fördern. Dazu erbitten wir an diesem Sonntag vor allem das Dankopfer.

**Posaunenmission:**

6300 Bläser in 471 Posaunenchoren wirken im Bereich unserer Landeskirche an der Verkündigung des Evangeliums in der eigenen Kirchgemeinde und bei regionalen Veranstaltungen mit. Zunehmend werden die Posaunenchorer aber auch bei Volksfesten und ähnlichen Gelegenheiten in Anspruch genommen. Dazu erweitern viele Chöre neben ihrem herkömmlichen Repertoire ihr musikalisches Spektrum und wenden sich stärker neuen Gemeindeliedern, Jugendliedern, modernen und rhythmisch geprägten Elementen aus Pop und Jazz sowie der Einbeziehung von Schlaginstrumenten und dem Zusammenwirken von Bläsern und Band

zu. Bei solcher Profilierung der Bläserarbeit ist die fachkundige Begleitung des „Dachverbandes“, der Sächsischen Posaunenmission e. V. und ihrer Mitarbeitenden, unerlässlich. Sie wird mit einem Teil dieser Kollekte unterstützt.

**Abkündigung der Landeskollekte**  
**für die Sächsischen Diakonissenhäuser am Karfreitag**  
**(9. April 2004)**

Reg.-Nr. 401320 - 20

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2003/2004 (ABl. 2003 S. A 154) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Die vier Sächsischen Diakonissenhäuser Aue, Borsdorf, Dresden und Leipzig danken den Kirchgemeinden unserer Landeskirche für die wiederholt zum Ausdruck gebrachte Verbundenheit in ihrem Dienst und Werk durch Gaben und Gebete.

Der Verheißung und dem Auftrag des Evangeliums verpflichtet, war von Anfang an das Anliegen der Gründer aller Diakonissenmutterhäuser, sowohl der sozialen Not wie auch dem Mangel an Glauben zu begegnen. Vor allem sollten kranken und behinderten Menschen an Geist, Seele und Leib wirksame Hilfe zuteil werden. Bis zum heutigen Tag tragen die Diakonissen und die diakonischen Gemeinschaften entscheidend zur Profilierung der Arbeit bei, die geprägt ist durch die hohe fachliche Kompetenz im ärztlichen, pflegerischen und betruerischen Bereich, durch den wissenschaftlichen und technischen Standard und nicht zuletzt durch den von einem christlichen Menschenbild bestimmten Umfang mit den ihnen anvertrauten Menschen.

Neben einer effektiven und wirtschaftlichen Betriebsführung wird die Zukunft der Diakonissenmutterhäuser davon abhängen, dass ihr besonderes Profil bewahrt wird und der Auftrag diakonischen Handelns transparent bleibt. Hierfür ist eine fachlich fundierte Ausbildung nötig, ebenso eine biblisch-diakonische Zurüstung die der Unterstützung durch die Gemeinden bedarf. Dafür wird am Karfreitag das Dankopfer erbeten.

## V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **3. Mai 2004** einzureichen.

### 1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstelle sind an das Landeskirchenamt zu richten.

Es soll wieder besetzt werden:

B. durch Übertragung nach § 5 Buchst. b des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

1. Stelle des 4. Vierteljahres 2003: **die 1. Pfarrstelle der Philipuskirchgemeinde Dresden-Gorbitz (Kbz. Dresden Mitte)**, erledigt durch Wechsel des bisherigen Stelleninhabers in den Dienst einer anderen Landeskirche mit Wirkung vom 1. November 2003 an.

2 Predigtstätten – Mit dieser Pfarrstelle ist die Pfarramtsleitung verbunden. – Dienstwohnung (103 m<sup>2</sup>) mit 3 Zimmern zuzüglich Amtszimmer.

### 4. Gemeindepädagogenstellen

#### Kirchgemeinde Limbach-Kändler (Kbz. Chemnitz)

64103 Limbach-Kändler 103

Die Kirchgemeinde Limbach-Kändler sucht ab 1. September 2004 befristet bis zum 31. Juli 2005 einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin. Der Stellenumfang beträgt 75 % und ist mit mindestens vier Stunden Religionsunterricht wöchentlich verbunden.

Die Kirchgemeinde sucht einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die in einer großen, lebendigen Gemeinde die gute Nachricht von Jesus mit Phantasie und Engagement weitergibt und das Gemeindeleben bereichert.

Erwartet werden:

- Fortführung und Ausbau der vorhandenen Kinder-, Jugend- und Familienarbeit, auch Begleitung der Aussiedlerkinder
- Durchführung von Kinderbibeltagen und Freizeiten
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern.

Auskünfte erteilen Pfarrer A. Vögler, Tel. (0 37 22) 9 33 93 oder Herr Th. Müller, Tel. (0 37 22) 9 29 20.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Limbach-Kändler, Kirchstraße 5, 09212 Limbach-Oberfrohna zu richten.

#### Kirchgemeinde Netzschkau (Kbz. Plauen)

64103 Netzschkau 24

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Netzschkau mit SK Brockau (Vogtland) sucht ab 1. August 2004 befristet vorerst bis 31. Juli 2005 einen nebenamtlichen Gemeindepädagogen/eine nebenamtliche Gemeindepädagogin. Der Dienstumfang beträgt 50 %. Das Aufgabengebiet umfasst im gemeindepädagogischen Bereich die Erteilung von Christenlehre sowie die Gestaltung und Weiterführung der bestehenden Kinder- und Jugendarbeit. Die Kirchgemeinde freut sich über einen Mitarbeiter mit Engagement und Kreativität. Ehrenamtliche Mitarbeiter sind bereit, die Arbeit nach ihren Kräften zu unterstützen und wünschen sich weitere Anleitung.

Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenvorstand gern behilflich. Anfragen und Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Netzschkau, Martin-Luther-Straße 2, 08491 Netzschkau, Tel. (0 37 65) 3 46 08, Fax (0 37 65) 3 80 97 47 zu richten.

### 6. Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin in der Zentralen Friedhofsverwaltung

63105 Leipzig, KFA/394

Der Ev.-Luth. Kirchgemeindevorband Leipzig stellt zum 1. Mai 2004 einen Abteilungsleiter/eine Abteilungsleiterin in der Zentralen Friedhofsverwaltung ein.

In dieser Abteilung werden fünf kirchliche Friedhöfe mit insgesamt 22,6 ha und jährlich ca. 1000 Bestattungen hoheitlich verwaltet. Das Aufgabengebiet umfasst neben der Koordinierung des Personal- und Maschineneinsatzes u. a.:

- Bestattungs- und Grabmalwesen
- gärtnerische/landschaftspflegerische Unterhaltung und Gestaltung der Friedhöfe
- Unterhaltung der baulichen Anlagen
- Zusammenarbeit mit staatlichen und kirchlichen Behörden
- Fachaufsicht und unmittelbare Dienstaufsicht über 20 Mitarbeiter
- Mitwirkung bei
  - Haushaltplanung und Gebührenkalkulation
  - Bearbeitung von Widersprüchen
  - Öffentlichkeitsarbeit.

Es werden erwartet:

- Eine FHS- oder abgeschlossene Meister-Ausbildung in einer gärtnerischen Berufsrichtung einschließlich theoretischer und praktischer Kenntnisse in Gartendenkmalpflege und Landschaftsgärtnerei
- Kenntnisse in öffentlicher Verwaltung und Verständnis für ökonomische Zusammenhänge
- anwendungsbereite EDV-Kenntnisse im Office-Bereich
- Verantwortungsbereitschaft, Organisationstalent, Teamfähigkeit sowie Fähigkeit in Anleitung und Motivation der Mitarbeiter
- selbstständiges teamorientiertes Arbeiten
- sensibler Umgang mit Hinterbliebenen.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen. Bewerbungen und eine Bescheinigung der Kirchgemeinde über die Kirchenzugehörigkeit sind bis zum **23. April 2004** an den Vorstand des Ev.-Luth. Kirchgemeindevorbandes Leipzig, Burgstraße 1 – 5, 04109 Leipzig, zu senden.

### 7. Pädagogischer Mitarbeiter

BA 2035/79 Allg.

Die Evangelische Erwachsenenbildung Sachsen sucht ab 1. September 2004 einen pädagogischen Mitarbeiter/eine pädagogische Mitarbeiterin mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %. Die Stelle ist vorerst wegen der kirchlichen Strukturanpassung auf zwei Jahre befristet.

Anstellungsvoraussetzungen:

- Hochschulabschluss eines pädagogischen Studiums (Ein entsprechender Fachhochschulabschluss ist auch möglich.)
- Erwachsenenpädagogische Qualifizierung und Erfahrung
- Sprachkenntnisse Englisch und/oder Französisch

Das Team der Evangelischen Erwachsenenbildung freut sich auf einen Kollegen/eine Kollegin, der/die Freude an Teamarbeit und der Zusammenarbeit mit verschiedenen Gruppen (z. B. Arbeitsgruppen, Kursgruppen) hat.

Im Einzelnen werden vom Bewerber/der Bewerberin erwartet:

- Eigenverantwortliche und kooperative erwachsenenpädagogische Arbeit in den Bereichen Seniorenbildung und Familienbildung,
- Zusammenarbeit mit und Anleitung von Ehrenamtlichen und Praktikanten/Praktikantinnen,
- Weiterbildung für Mitarbeitende und eigene Weiterbildung,
- Projektarbeit in Kooperation mit unterschiedlichen Partnerorganisationen in der Erwachsenenbildung und Sozialarbeit.

Erwünscht ist theologische Kompetenz.

Neben der Arbeit in der 50 %-Stelle besteht die Möglichkeit, in Honorartätigkeit für unterschiedliche Träger Projekte zu akquirieren (Bildungs- und Sozialbereich).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen.

Bewerbungen sind zu richten an:

Evangelische Erwachsenenbildung Sachsen, Barlachstraße 3,  
01219 Dresden, Tel. (03 51) 4 71 72 95, Fax (03 51) 4 72 09 32,  
E-Mail [landesstelle@eeb-sachsen.de](mailto:landesstelle@eeb-sachsen.de),

Homepage [www.eeb-sachsen.de](http://www.eeb-sachsen.de).

Auskunft erteilen Frau Thöring und Herr Pfarrer Maischner.

Die Bewerbungsfrist endet am **30. April 2004**.

## VI. Hinweise

### Arbeitsmaterial

#### „Dekade zur Überwindung von Gewalt“

Reg.-Nr. 105011 BA

Kirchen für Frieden und Versöhnung – Eine Arbeitshilfe für Gemeinden

Diese Arbeitshilfe in Baukastenform (95 Seiten) enthält Informationen, Arbeitsbogen, Übungsangebote, Bibelarbeiten, u. a.:

- Unterschiedliche Aspekte von Gewalt und Gewaltüberwindung (Wahrnehmung und Identifizierung von Gewalt, Regeln für konstruktive Konfliktbewältigung)
- Informationen und Praxisbeispiele für gemischte Gruppen, Kinder und Jugendliche, Frauen, Männer
- Biblische Grundlagen, Hilfen für thematische Gottesdienste, Anregungen für Bibelarbeit in Gruppen.

Diese Arbeitshilfe ist gegen Übernahme der Portokosten kostenfrei zu bestellen bei:

Arbeitsstelle *Gewalt überwinden* der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Wulsdorfer Weg 29, 22949 Ammersbek, Tel. (0 40) 60 55 80 22,  
Fax (0 40) 6 05 25 38

E-Mail [gewalt-ueberwinden@haus-am-schueberg.org](mailto:gewalt-ueberwinden@haus-am-schueberg.org)

Internet [www.gewalt-ueberwinden.de](http://www.gewalt-ueberwinden.de).

### Dienstbesprechungen

#### mit Pfarrern und Pfarrerinnen – Pfarrertage 2004

Als Termine für die Pfarrertage in diesem Jahr sind folgende Tage vorgesehen:

Montag,	20. September 2004	Dresden
Dienstag,	21. September 2004	Bautzen
Mittwoch,	22. September 2004	Plauen (Zwickauer Gebiet)
Donnerstag,	23. September 2004	Leipzig
Freitag,	24. September 2004	Chemnitz

Der Pfarrertag beginnt mit einem Gottesdienst um 9:00 Uhr. Die Teilnahme am Pfarrertag des betreffenden Gebietes ist verpflichtend.

Weitere Informationen werden rechtzeitig im Amtsblatt veröffentlicht.

## VII. Persönliche Nachrichten

### Ernennung eines Superintendenten

Reg.-Nr. 61200 D 4

Pfarrer Albrecht **Nollau**, bisher Inhaber der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Petri-Nikolai-Kirchgemeinde Freiberg (Kirchenbezirk Freiberg), ist mit Wirkung vom 28. März 2004 an zum Superintendenten für den Kirchenbezirk Dresden Nord ernannt worden. Er ist Nachfolger von Superintendent Martin Lerchner, der mit Wirkung vom 1. September 2003 an als Oberlandeskirchenrat in das Landeskirchenamt berufen worden ist.

### Stelle des Kirchenamtsrates von Dresden

63101 Dresden

Herrn Kirchenrat Jörg **am Rhein**, bisher Jurist beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens, ist mit Wirkung vom 1. April 2004 an die Stelle des Kirchenamtsrates von Dresden übertragen worden, nachdem Herr Oberkirchenrat Dieter Hartmann, bisher Kirchenamtsrat von Dresden, mit Ablauf des 31. Dezember 2003 in den Ruhestand versetzt worden ist.

---

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–27, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

---

---

**Herausgeber:** Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrätin Hannelore Leuthold  
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109  
– Erscheint zweimal monatlich –

**Herstellung und Versand:** Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV), Tharandter Straße 23 – 27, 01159 Dresden

**Redaktion:** Telefon (03 51) 4 20 32 03, Fax (03 51) 4 20 32 67; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 4 20 31 83, Fax (03 51) 4 20 31 86

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 27,26 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (20 Seiten) beträgt 2,71 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres beim SDV, Abteilung Versand, vorliegen.

## Ökumenische Osterbotschaft

### Wort der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Sachsen zum Osterfest 2004

„Christus ist auferstanden!“ „Er ist wahrhaft auferstanden!“  
Mit dieser Botschaft fing vor fast 2000 Jahren christlicher Glaube an. Der Osterglaube eint alle Christen über alle späteren Trennungen in verschiedene Kirchen und Gemeinschaften hinweg. Nichts in der Welt und im eigenen Leben, mag es auch noch so bedrohlich sein, vermag uns von Gott zu trennen. Das ist der Kern der Osterbotschaft.

Im Jahr 2004 können alle Christen rund um die Erde durch eine glückliche Übereinstimmung der verschiedenen Kalender wieder einmal das Osterfest am gleichen Tage begehen. Die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Sachsen verbundenen katholischen, evangelischen, freikirchlichen und orthodoxen Kirchen freuen sich darüber. Sie nehmen das zum Anlass, mit einer Stimme und voller Freude allen Menschen in unserem Land diesen Ostergruß zuzurufen, so wie es die orthodoxen Christen in ihrer Tradition gewohnt sind: „Christus ist auferstanden!“

Als Zeichen des gemeinsamen Glaubens bitten wir, in den Ostergottesdiensten für die christlichen Nachbargemeinden zu beten. Dazu kann das folgende Gebet in die Fürbitten aufgenommen werden:

*„Wir denken an diesem Osterfest an die Schwestern und Brüder in unserer/unseren christlichen Nachbargemeinde/Nachbargemeinden und in der Gemeinschaft der ganzen Christenheit.“*

*Gott, lass uns lebendig erfahren, dass wir zusammengehören: in Gebet und Fürbitte, in Leben und Dienst, in Freude und Leid. Du führst deine Kirche auf ihrem Weg durch die Zeit. Dir sei Lob und Ehre jetzt und in Ewigkeit.“*

Dankbar begrüßen wir als Zeichen des gewachsenen ökumenischen Miteinanders den Text der Charta Oecumenica<sup>1</sup>, der vom Rat der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) und der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) erarbeitet wurde und Leitlinie sein soll für mehr Gemeinsamkeit der Christen untereinander.

Diesen Text haben sich beim Ökumenischen Kirchentag 2003 in Berlin die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen zu eigen gemacht. Auch wir, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Sachsen verbundenen Kirchen und Gemeinschaften machen uns diese Charta Oecumenica für unseren Verantwortungsbereich zu eigen. Wir bitten Gott um seine Hilfe, diese Verpflichtungen und Empfehlungen in die Praxis unseres kirchlichen Zusammenlebens und unserer gemeinsamen Verantwortung für das Evangelium Christi umzusetzen.

*Unterschriften der Mitgliedskirchen der ACK im Freistaat Sachsen*

## Europas Seele – Überlegungen und Impulse angesichts der EU-Erweiterung 2004

Am 1. Mai 2004 wird die Europäische Union um weitere Mitgliedstaaten erweitert. Das Hinzukommen von Polen und Tschechien bringt uns in ein unmittelbares und neues Verhältnis zu unseren östlichen Nachbarn. Im Juni stehen die Wahlen zum Europaparlament vor uns. Aus diesem Anlass veröffentlichen wir einige Materialien und Dokumente, da die künftigen Veränderungen auch Auswirkungen für unsere Gemeinden und für die Gemeindeglieder haben werden.

Die Veränderungen in Europa können bei Gemeindeveranstaltungen bedacht werden. Im Mittelpunkt können dabei die Beziehungen und Partnerschaften „über die Grenze“ nach Tschechien bzw. Polen stehen.

Neben den Feiern des Beitritts der neuen EU-Mitgliedstaaten sollten auch die Herausforderungen zur Sprache kommen, die mit den Veränderungen verbunden sind: die Ängste und Sorgen der Menschen auf beiden Seiten, beispielsweise die wirtschaftlichen Fragen, der Frauen- und Menschenhandel aus dem Osten oder die Situation von Migranten und Minderheiten.

Zum anderen ermöglicht und erfordert die neue Situation ein intensiveres gemeinsames Handeln der Christen in Zeugnis und Dienst.

Es wird angeregt, diese Anliegen in die Fürbitten am 25. April (Quaismodogeniti) oder 1. Mai 2004 (Misericordias Domini) aufzunehmen, sofern nicht besondere regionale bzw. grenzübergreifende Gottesdienste vorgesehen sind, zum Beispiel:

*„Angesichts der politischen Veränderungen in Europa bitten wir Dich besonders für unsere Nachbarkirchen in Mittel- und Osteuropa. Sei ihnen nahe in dieser Umbruchszeit, die so viele neue Herausforderungen bringt. Leite sie durch Dein Wort, dass sie Deinen Willen in unserer Zeit erkennen. Stärke sie durch Deinen Heiligen Geist, dass sie die Kraft finden, die Schwierigkeiten zu bewältigen. Wir bitten Dich für ein gutes ökumenisches Miteinander der verschiedenen Kirchen, dass sie einander gegenseitig achten.“*

*Wir bitten Dich für unsere Landeskirche und für die anderen Kirchen und Gemeinden in unserem Land. Lass auch bei uns den Geist der Liebe und das Verständnis füreinander wachsen. Mache uns bereit zum Teilen mit unseren Schwestern und Brüdern in unseren Nachbarländern. Lass uns neue Wege finden und nicht nachlassen, dass wir zueinander finden und voneinander lernen, den Glauben zu bezeugen und tapfer das Notwendige zu tun.“*

Seit der Gründung der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) 1959 in Nyborg (Dänemark), die sich in Übereinstimmung mit der Zielsetzung des weltweit orientierten Ökumenischen Rates der Kirchen befindet, ist in Europa Vertrauen und Versöhnung gewachsen. Diese institutionalisierte Verbindung von Christen orthodoxer Herkunft und von Christen, die sich den protestantischen Kirchen bzw. der anglikanischen Kirche zurechnen, fördert den theologischen Austausch und die Zusammenarbeit in wichtigen Europafragen. Wir dokumentieren den Brief an die Kirchen in Europa vom Dezember 2003.

<sup>1</sup> Vgl. Amtsblatt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Jahrgang 2001, Seite B 41 ff.; 2002, Seite B 74.

Mit der EU-Erweiterung wird erneut die Problematik sichtbar, dass sich Europa nicht auf die EU-Mitgliedstaaten eingrenzen lässt. Die orthodoxen Kirchen verkörpern eine hohes geistliches und moralisches Potential in Europa und haben sich insbesondere zum Gottesbezug in der Europäischen Verfassung deutlich zu Wort gemeldet. Wir dokumentieren einen Beitrag von Alexandros

Papaderos (aus: Orthodoxie/aktuell Heft 10/2003).

Aus der uns partnerschaftlich verbundenen Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder drucken wir einen Beitrag von Jan Capek, Stellvertreter des Synodalseniors (aus: Evangelische Nachrichten aus Tschechien, Herbst 2003, Nr. 7).

## **Brief an die Kirchen – Europa im Jahr 2004**

### **Zentralausschuss der Konferenz Europäischer Kirchen**

Liebe Schwestern und Brüder in Christus!

Die 12. KEK-Vollversammlung in Trondheim hat neue Möglichkeiten für die Zusammenarbeit der Kirchen in Europa eröffnet. Das Thema der Vollversammlung „*Jesus Christus heilt und versöhnt – Unser Zeugnis in Europa*“ ist nach wie vor eine Inspiration für die Arbeit der Kirchen, die weit über die Tage der Vollversammlung hinausgeht und dem Engagement der Kirchen in ihrem Streben nach Einheit Kraft gibt. Der neue KEK-Zentralausschuss tagte zum ersten Mal im Dezember 2003 mit der Aufgabe, die ehrgeizigen Ziele und Beschlüsse der Vollversammlung in konkrete Formen umzusetzen und in realistische Pläne für die Zukunft einzubauen.

2004 wird ein entscheidendes Jahr sein, ein Jahr, in dem wir vor einer Reihe von Herausforderungen stehen, die nicht nur unser persönliches Leben, sondern auch das Leben unserer Gemeinschaften und Kirchen im Lichte des Dreieinigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes beeinflussen. 2004 wird von wesentlicher Bedeutung für den ganzen Kontinent und für die weitere Entwicklung in Europa sein. Es werden sich im Laufe des Jahres eine Reihe von Möglichkeiten bieten, welche die Zukunft Europas auf die Probe stellen.

- Im Mai 2004 wird die Europäische Union nach einem langen und zähen Verhandlungsprozess um 10 neue Mitgliedstaaten erweitert werden.
- Im Juni 2004 werden die Wahlen zum Europäischen Parlament stattfinden, fast sofort nach der Erweiterung der Union und damit eine erste Gelegenheit für die Bürger und Bürgerinnen in den neuen Mitgliedstaaten bieten, ihre Gefühle und Erwartungen in Bezug auf die Union zu testen. Gleichzeitig werden die Wahlen auch den Bürgern in den alten Mitgliedstaaten eine Möglichkeit geben, ihre Meinung über die neue Union zum Ausdruck zu bringen.
- Im Jahr 2004 wird die Europäische Union nach einem Weg suchen, wie sie nach den gescheiterten Versuchen einer Einigung auf den Verfassungsvertrag der EU ihre Antriebskraft wieder gewinnen und mit neuer Intensität die Fragen nach ihrem Inhalt, ihrer Natur und ihren Zuständigkeiten neu angehen kann.
- Das Jahr 2004 wird neue Möglichkeiten für die erweiterte Union zur Vertiefung der Beziehungen zu ihren benachbarten Ländern bieten, besonders in den Bereichen Osteuropas und des Mittelmeerraums. In diesem Prozess wird es wichtig sein, die Gefahr zu vermeiden, Europa zu einer Festung zu machen. Es sollte jedoch möglich sein, Schmuggel und Handel mit Menschen durch die Grenzen der EU einzudämmen.

- Mit dem Beitritt Rumäniens und Bulgariens, Ländern mit einer mehrheitlich orthodoxen Bevölkerung, in die EU im Jahr 2007 wird die Union, ihre kulturelle und religiöse Vielfalt beträchtlich erweitern. Im Jahr 2004 erwartet die EU, ihre Beziehungen zu anderen Ländern in Südosteuropa zu vertiefen mit der wichtigen gegen Ende des Jahres 2004 zu treffenden Entscheidung über einen möglichen Beginn der Beitrittsverhandlungen mit der Türkei.

2004 wird das Jahr sein, in dem die alte politische Spaltung Europas durch den Eisernen Vorhang zu Ende geht. Zweifellos wird es auch ein Jahr sein, das wesentlich zur Gestaltung der Vision und des Schicksals Europas beiträgt. Für die Mitglieder der Kirchen in Europa wird es mehr als in anderen Jahren eine Aufgabe sein, sich auf die Frage zu konzentrieren, welche Rolle die Kirche inmitten dieser Herausforderungen spielen wird.

Jahrelang haben die Kirchen unermüdlich darauf hingearbeitet, die Beziehungen zwischen den Völkern und Kulturen in ganz Europa zu stärken. Im Rahmen der KEK haben sie immer wieder bekräftigt, dass Europa mehr ist als die Europäische Union und dass die europäische Einigung mehr ist als die Erweiterung der EU. Sie haben argumentiert, dass der Prozess der europäischen Integration nur dann Sinn macht, wenn er in angemessener Weise den ganzen Kontinent einbezieht. Die europäische Einigung darf auch nicht auf ihre politische und wirtschaftliche Dimension beschränkt sein. Es muss ein Prozess sein, der auf die Verbesserung des Lebens von Einzelnen und Gemeinschaften ausgerichtet ist. Es muss ein Prozess sein, der ein menschliches Gesicht trägt und auf gemeinsamen Werten und Grundsätzen beruht. Diese Botschaft muss allen Veranstaltungen und Beschlüssen in Europa zu Grunde liegen. Leider schien diese Botschaft in den letzten Phasen der Regierungskonferenz, die im Dezember 2003 endete, fast vergessen worden zu sein. Es sah so aus, als seien die Verhandlungen von eigenen Interessen und Machtstreben und nicht vom Streben nach Solidarität und Menschenwürde bestimmt gewesen.

In enger Zusammenarbeit mit vielen ihrer Mitgliedskirchen hat die KEK der Arbeit an dem vorgeschlagenen Text für eine EU-Verfassung große Bedeutung beigemessen. Die Kirchen in Europa haben auf ein positives Ergebnis der Verhandlungen gehofft. Zwar hatte der Textentwurf Mängel – zum Beispiel der fehlgeschlagenen Versuch einer Einigung über eine angemessene Würdigung der Geschichte Europas und des Beitrags der Christenheit zu dieser Geschichte – dennoch sind viele Kirchen überzeugt, dass er die Hoffnungen und Erwartungen auf die Zukunft in unserem Kontinent zum Ausdruck bringt. Eine der grundlegenden Errungenschaften des Entwurfs zum Verfassungsvertrag ist der Artikel I-51, der Kirchen und Religionen die Möglichkeit eines offenen, regelmäßigen und transparenten Dialogs mit der Europäischen Union garantiert. Es ist unsere Hoffnung, dass die Bemühungen um eine

akzeptable Lösung fortgesetzt werden, trotzdem die Annahme des Vertragstextes im Dezember 2003 gescheitert ist, und dass die Kirchen von der Europäischen Union als verantwortungsbewusster Partner für den Dialog anerkannt werden.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir vor allem die Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom Dezember 2003, auf der Unterstützung für den interreligiösen Dialog zugesagt wurde und auf der die Religionen als ‚Werkzeuge für den Frieden und den sozialen Zusammenhalt in Europa‘ bezeichnet wurden. Die Kirchen sind zu diesem Dialog bereit; trotzdem ist es eine große Herausforderung sowohl an uns als auch an die politischen Entscheidungsträger, den Dialog so zu organisieren, dass alle Kirchen in Europa daran teilhaben können.

2004 wird auch die Debatte über die Beziehung zwischen den Menschen in Europa und der Union vertieft werden:

- Welches Europa erwarten wir und welches Europa wollen wir?
- Welche Identität hat Europa heute? Und was hat das christliche Erbe zu dieser Identität beigetragen?

- Wie können wir eine tiefere Wertschätzung der Vielfalt an kulturellen und sozialen Modelle in Europa erreichen, ohne neue Mauern zu errichten?
- Wie können wir uns mit der zunehmenden Kluft zwischen Reich und Arm auseinander setzen?

Diese Fragen sind wichtig für die Kirchen in Europa, die viel zu dieser Diskussion beizutragen haben. Es wird weitere Gelegenheiten für die Kirchen geben, den Dialog mit den europäischen Institutionen fortzusetzen. Die Charta Oecumenica ist eine wertvolle Erklärung, welche den Beitrag, den die Kirchen zu diesem Dialog leisten können, benennt.

Die KEK ist in enger und wirksamer Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedskirchen bereit, auf die Aufgaben zu reagieren, welche die neue europäische Landschaft uns zuträgt. Wir sind davon überzeugt, dass unser Beitrag zur Zukunft Europas nur durch ehrliche und fruchtbare Zusammenarbeit angemessen und beständig sein wird. Für Ihre diesbezüglichen Bemerkungen sind wir dankbar und laden Sie zur Zusammenarbeit mit uns ein.

Genf, 17. Dezember 2003

## **In absentia Dei – Der Streit um den Gottesbezug in der Europäischen Verfassung**

von **Alexandros Papaderos**

**Direktor der orthodoxen Akademie auf Kreta**

Es wird gewiss die überaus große Schwierigkeit nicht unterschätzt, unterschiedliche Auffassungen und Interessen zusammenzubringen, und demzufolge der Wert alles bisher Erreichten in der Bemühung, einen Verfassungsentwurf der Europäischen Union auszuarbeiten. Das Wesentliche jedoch bleibt offen: die geistige Orientierung Europas. Obwohl Europa nicht mit der Europäischen Union identisch ist, benutzen wir im vorliegenden Fall den Terminus „Europa“, weil die Gesamtheit des europäischen Kontinents in der Perspektive der Europäischen Union existiert, oder jedenfalls existieren muss. Dies umso mehr deshalb, weil gewichtige Regelungen, wie eine Verfassung, die Entwicklungen auch in jenen Ländern nicht unbeeinflusst lassen, die noch nicht EU-Mitglieder sind.

Um es auf den Punkt zu bringen: Niemand hat erwartet oder verlangt, dass an den Anfang der sich in der Schlussphase der Ausarbeitung befindlichen EU-Verfassung die Anrufung der Heiligen Trinität gesetzt wird, wie dies in der Verfassung Griechenlands der Fall ist, oder ein ähnlicher Bezug auf Gott nach den Verfassungen Irlands oder der Vereinigten Staaten von Amerika. Verlangt wurde jedoch, sogar höchst offiziell, dass diese Verfassung gegenüber der Geschichte und Kultur Europas gerecht ist und einen Rahmen schafft, innerhalb dessen auch in Zukunft die deutliche Präsenz all jener Merkmale der Identität der europäischen Völker sichergestellt ist, die ganz deutlich das Siegel des Evangeliums tragen.

Aber vergeblich. Der Entwurf verbannt aus dem Gedächtnis der Europäischen Völkergemeinschaft nicht nur Gott, sondern auch das Christentum selbst, also die Art der Offenbarung und der Erfahrung der göttlichen Wohltaten seit zweitausend Jahren. Sie ignoriert Gott, als sei er abwesend gewesen. Die Verfassung wird in absentia Dei, in Abwesenheit Gottes ausgearbeitet. Somit stellt sie das Christentum unter den allgemeinen und einebnenden Terminus der Religionen, offensichtlich im Bemühen, die zumeist in letzter Zeit nach Europa eingewanderten Muslime, die „Missionare“ des Buddhismus oder auch all jene Minderheiten nicht zu verstimmen, die das Recht für sich beanspruchen, die europäische Identität zu

bestimmen. Wenn in dem Verfassungsentwurf etwas bevorzugt dargestellt erscheint, so sind das der „Humanismus“ und abstrakte, unscheinbare, doch wohl bekannte „Kosmotheorien“. Es werden Werte in den Vordergrund gestellt, nicht aber auch deren Quellen – als ob jene den Verfassern unbekannt wären.

Bei der Diskussion über dieses Thema auf der letzten Vollversammlung der Konferenz Europäischer Kirchen in Norwegen wurde aus offiziellem Munde folgender Kommentar gehört: Die Präambel der Verfassung ist ein erbärmlich schwacher Text. Gut also, dass in ihm nicht auch der heilige Name Gottes erwähnt wird. Die Behauptung ist vielleicht nachvollziehbar. Überzeugend aber nicht! Sollte dennoch am Ende der Beratungen der völligen religiösen Entfärbung der Verfassung der Vorzug gegeben werden, dann wäre es vielleicht besser, die Präambel gänzlich zu streichen, damit die Verfassung den rein politischen Charakter eines puren Rationalismus „ohne jeglichen religiösen Bezug hat. In einem solchen Fall wäre sie allerdings nicht die Verfassung aller Bürger, die man ohnehin nicht gefragt hat, und die niemanden bevollmächtigt haben, solch gewichtige Verfassungsregelungen vorzunehmen.

Ohne Zweifel ist die Einbindung der Charta der Grundrechte in die Europäische Verfassung positiv zu würdigen, wie auch die Garantie des Status quo im Hinblick auf die kirchlichen Belange in den einzelnen Ländern (Art. 51), obwohl auch diese wiederum mit dem allgemein Religiösen, sowie mit weltanschaulichen Theorien aller Art gleichgestellt werden. Jedenfalls scheint es so, als ob die „Zentralregierung von Brüssel“ zumindest bis heute nicht auch der Versuchung erlegen ist, auch in diesen Angelegenheiten allgemein geltende Regelungen aufzuzwingen.

So etwas hätte die Tendenz einer Wiederbelebung der tyrannischen Praxis des Westens, wonach derjenige, der die Macht hatte, auch die Religion bestimmte („cujus regio, ejus religio“).

Positiv wurde auch die dritte Bestimmung desselben Artikels aufgenommen, die einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog der Union mit den Kirchen und den religiösen und anderen Gemeinschaften vorsieht.

Was wir als einen substanziellen Gewinn für die Sache des Evangeliums und für den Dienst am Mysterium der Erlösung erachten würden, sind nicht die Wehklagen über den versuchten Mord Gottes per Verfassung. Gott sitzt nicht als Bettler auf der Schwelle Europas, Asyl erbittend. Er beharrt aber darauf, an die Tür der Seele der Europäer zu klopfen. Die hermetische Verriegelung der Türen deutet deshalb eher auf Selbstmord als auf Tötung Gottes. Aus diesem Grunde ist es Pflicht der Kirche und jedes bewussten

Christen, den Rat zur Einkehr und Selbstkritik zu befolgen. Dort, wo es die Antworten auf die Fehler und die Unterlassungen der Christen gibt, die zur Schwächung des Glaubens beigetragen haben – eine traurige Tatsache –, die sich auch im Verfassungsentwurf widerspiegelt. Die dem Evangelium gemäße Perspektive Europas hat ihren Anfang in ehrlicher metanoia (Buße) und in der nüchternen Wachsamkeit der Christen.

## Unser Beitritt zur EU aus christlicher Perspektive

von Synodalsenior Jan Capek, Prag

Die Sicht des Christen auf die Welt und damit auch auf Europa hat ihren Hintergrund im Werk Christi. Es ist das Werk der Erlösung durch sein Opfer, seine Auferstehung und Himmelfahrt, ein Werk voller Freiheit und universaler Breite. Christus tat es für alle und befreit so zu einem weiten Horizont. Der Heilige Geist wirkt ohne Begrenzung und kann wo auch immer und wem auch immer nahe kommen. Der Christ kann niemandem Gottes Zuwendung und seine Gaben absprechen. Im Gegenteil: Er ist allen das Zeugnis von Gott schuldig. Mit Paulus sagt er: „Sowohl den Griechen als auch den Nichtgriechen, sowohl den Weisen als auch den Unverständigen bin ich ein Schuldner.“ (Röm. 1, 14).

In der Europäischen Union geht es unter anderem darum, Kriegen zuvorzukommen und sie auszuschließen. Es gab ihrer in Europa viele. Es gab religiös motivierte Kriege, auch wenn es in ihnen auch um Macht, Besitz und Land ging. Zweihundert Jahre dauerten die Kreuzzüge. 1572 ermordeten Katholiken in der Bartolomäusnacht Tausende calvinistische Hugenotten. 1618 kam es zum Aufstand der böhmischen Stände und die Schlacht auf dem Weißen Berg war der Beginn des Dreißigjährigen Krieges. Europa hielt sich in der Folgezeit lieber an aufklärerische Ideen, entdeckte den Verstand gegen Fanatismus und die Toleranz gegen Unverträglichkeit. Aber es gab doch weitere Kriege. Vor einigen Jahren brachen auf dem Balkan Kämpfe zwischen Serben, Kroaten und Muslimen aus, die neben Gebietsansprüchen und der Durchsetzung eigenen Einflusses wiederum religiöse und nationale Wurzeln hatten.

Das heutige Europa ist vorwiegend säkular, entkirchlicht, entchristlicht. Viele wenden sich vom Glauben ab, lehnen die Kirche ab, nehmen nicht an Gottesdiensten teil. Die Theologen müssen an einer neuen Interpretation von Gottes Weltherrschaft, seinem Wirken am Menschen, dem Sinn von Glück und Unglück im Hinblick auf Gottes Vorsehung arbeiten, und dies alles im Gespräch mit dem Humanismus. Um so schöner ist es, wenn irgendwo Gemeinden wachsen, die für alle offen sind und in der Kraft des Evangeliums, das zu Großzügigkeit und Opferbereitschaft befreit, aufblühen.

Die Ökumene sollte den europäischen Ländern ein Beispiel für Gegenseitigkeit und Entgegenkommen sein, doch sie ist durch Streitigkeiten um Lehren, die nicht aus der Bibel begründbar sind, durch Konkurrenz zwischen den Kirchen und das Entstehen von ausschließenden und sektiererischen Bewegungen angegriffen. Die Kirchen können sich dagegen in der Frage annähern, was – im Licht der Menschlichkeit Jesu – wirkliche Menschlichkeit ist, worin die Würde des Menschen begründet liegt und worin sein Hang zur Krise, zum Versagen in menschlichen Beziehungen, worin die

Vereinsamung des Menschen, seine Ablehnung und Schmach liegt. Die Kirchen meinen oft, sie könnten Europa eine Seele geben, sie könnten selbstverständlich zur Geistigkeit des Menschen beitragen. Manchmal klingt dies überhöht. Sie könnten sich ein bescheidenes Ziel setzen: in gemeinsamer Beratung zu einem wahrhaft menschlichen Leben im Licht der Menschlichkeit Jesu verhelfen.

Der Glaube an Christus ist exklusiv und besteht auf seiner Einzigartigkeit und Hinlänglichkeit. Er ist jedoch auch inklusiv, das heißt, er ist frei und offen für das Verständnis anderer Auffassungen. Der Christ muss bereit sein, einen anderen Menschen willkommen zu heißen, mit ihm Gespräche zu führen und zusammenzuarbeiten. In Europa gibt es auch andere Religionen, vor allem den Islam. Das Gespräch mit Muslimen muss die Klärung dessen einschließen, wer Gott, der Vater Jesu Christi ist und wer Allah und sein Prophet Mohammed, was das christliche und was das muslimische Gebet bedeuten, wie Feiertage zu verstehen sind, wie die Familie und die Erziehung der Kinder.

Man spricht von europäischer Integration, von der Vereinigung Europas, denn man sucht nach einem friedlichen Zusammenleben nach so vielen Kriegen. Es melden sich jedoch auch warnende Stimmen, Europa dürfe nicht zu einer Festung werden, die sich vor der übrigen Welt verschließt. Es geht nicht nur um eine würdige und ausgeglichene Beziehung zu den Vereinigten Staaten, sondern auch um die Frage, wie Europa und Russland zueinander stehen und wie Europa den Ländern Asiens begegnen will. Gleichzeitig tut sich die Kluft zwischen Europa und den armen Ländern Afrikas weiter auf und es bleibt eine große Aufgabe unserer Zeit, hier mehr Gerechtigkeit zu schaffen und nicht in der Abschiebung der Armen an den Rand der Geschichte fortzufahren.

Die Evangelische Kirche der Böhmisches Brüder will in der Heiligen Schrift verankert sein und sich treu an die altchristlichen und reformatorischen Bekenntnisse halten. Deren Anerkennung ermöglicht eine weite Sicht auf die europäische Ökumene. Ihre Stellung neben der römisch-katholischen Kirche und weiteren Kirchen soll von evangelischer Wahrhaftigkeit, Bescheidenheit und Großzügigkeit getragen werden. In den Gemeinden soll ein Geist der Offenheit, Freundschaftlichkeit und Gastlichkeit gegenüber neu Hinzukommenden herrschen. Auch die Gemeinden sollen europäisch denken.

Unser Beitritt zur Europäischen Union ist aus christlicher Perspektive ein guter Weg. Wir sollten unsere Erfahrungen im Lichte des Evangeliums, das Quelle der Hoffnung für alle ist, einfließen lassen.